

gorien von Empfängern“ gefordert wird (Plath, in: Plath, BDSG, § 4a Rdnr. 48). Letztlich wird man aber auch hier Verhältnismäßigkeitserwägungen anzustellen haben. Je sensibler die Daten sind, desto größer ist das berechnete Interesse des Betroffenen, über die Identität des Empfängers im Vorhinein aufgeklärt zu werden, einzuschätzen.

Die Pläne von Google werden von vielen Nutzern in der ganzen Welt kritisch gesehen. Aus Protest haben viele Nutzer ihr Profilbild geändert und lassen sich von Eric Schmidt, der als Executive Chairman von Google das Unternehmen nach außen repräsentiert, vertreten. Ob entsprechende Aktionen erfolgsversprechend sind und dem Konzern zum Umdenken verhelfen, wird erst die Zukunft zeigen. Der Google+-Nutzer, der gegenwärtig nicht als Werbeführer agieren möchte, sollte daher seine Kontoeinstellungen bei Google+ überprüfen.

■ Vgl. auch ZD-Aktuell 2013, 03830; ZD-Aktuell 2013, 03658 und ZD-Aktuell 2013, 03518.

Ass. jur. Stefanie Hänold

ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Rechtsinformatik, Leibniz Universität Hannover.

Axel Spies EU-Kommission äußert sich zu EU/US-Safe Harbor – 13 Empfehlungen

ZD-Aktuell 2013, 03837

Am 27.11.2013 hat die EU-Kommission ihren erwarteten Bericht (MEMO „Restoring Trust in EU-US data flows“) veröffentlicht und sich u.a. vorerst für die Beibehaltung der EU/US-Safe Harbor-Prinzipien entschieden. Gleichzeitig hat sie aber 13 Empfehlungen ausgesprochen, um das Safe Harbor-System zu verbessern. Die Übertragung von personenbezogenen Daten aus der EU in die USA soll „sicherer“ werden. Die Kommission deutet an, dass andernfalls „Konsequenzen“ drohen. Welche Konsequenzen damit gemeint sind (Suspendierung?), lässt die Kommission in dem Bericht allerdings offen. Die Kommission meint, sie könne bei der Überprüfung der Safe Harbor-Entscheidung diese selbst aussetzen oder anpassen: „The Commission may maintain the Decision, suspend it or adapt it in the light of experience with its implementation.“ Die Kommission äußert sich freilich nicht

eindeutig dazu, wer in Europa die Kompetenz zur Aussetzung oder Anpassung der Safe Harbor-Entscheidung hat (nur die Kommission – oder auch die nationalen Datenschutzbehörden?, vgl. zu dieser Kompetenzfrage Spies, ZD 2013, 535). Die deutschen Datenschutzbeauftragten hatten sich im Juli 2013 in einer Presseerklärung zu Safe Harbor geäußert. Darin kündigten sie an „zu prüfen, ob solche Datenübermittlungen auf Grundlage des Safe Harbor-Abkommens und der Standardvertragsklausel auszusetzen [sind].“ Nach mittlerweile wohl h.M. gibt es erhebliche rechtliche Bedenken an der Kompetenz deutscher Behörden für eine Aussetzung von Safe Harbor bzw. für eine Beschränkung des Datenverkehrs zwischen den USA und Deutschland allgemein auf nationaler Ebene. Die Empfehlungen der Kommission zur Anpassung von Safe Harbor dürften inhaltlich für das US-Department of Commerce und US-Unternehmen insgesamt schwer zu akzeptieren sein. Drei Punkte in den Empfehlungen fallen besonders ins Auge:

■ Zum Thema Transparenz: „Die [EU/US-Safe Harbor] zertifizierten Unternehmen sollen ihre Datenschutzrichtlinien sowie die Datenschutzbestimmungen von [allen] Verträgen, die sie mit Subunternehmern schließen, z.B. Cloud Computing-Services, veröffentlichen.“

■ Zum Thema Durchsetzung: „Im Anschluss an die Zertifizierung oder Re-Zertifizierung von Unternehmen unter Safe Harbor sollte ein bestimmter Prozentsatz

dieser Unternehmen von Amts wegen auf die tatsächliche Einhaltung der Datenschutzbestimmungen überprüft werden ...“

■ Zum Thema Zugriff durch US-Behörden: „In den Datenschutzrichtlinien der zertifizierten Unternehmen sollten Informationen über den Umfang enthalten sein, in dem US-Gesetze es den US-Behörden erlauben, Daten, die unter Safe Harbor übertragen werden, zu sammeln und zu verarbeiten. Insbesondere sollten die Unternehmen ermutigt werden, in ihren Datenschutzrichtlinien anzugeben, in welchen Fällen sie Ausnahmen von den EU/US-Safe Harbor-Regeln [keine Daten an Dritte weiterzugeben] machen müssen, um den Anforderungen in den USA in Sachen nationaler Sicherheit oder Strafverfolgung zu entsprechen.“

Bisher gibt es noch keine Reaktion seitens der US-Regierung oder von amerikanischen Unternehmen, die Safe Harbor nutzen. Man darf gespannt sein, ob die US-Regierung diese Empfehlungen als Eingriff in ihre rechtliche Souveränität ablehnt. Die Reaktion der US-Regierung wird aber kommen, denn die Kommission stellte fest, dass sie die US-Behörden aufgefordert habe, bis zum Sommer 2014 weitere Maßnahmen vorzuschlagen.

■ Vgl. auch die Diskussion im Beck-Blog; ZD-Aktuell 2013, 03680 und ZD-Aktuell 2013, 03683; ZD-Aktuell 2013, 03691 und Spies, MMR 2013, 549.

Dr. Axel Spies

ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Bingham McCutchen in Washington, D.C. und Mitheerausgeber der ZD.

Rezensionen · Tagungsberichte · Termine · Rezensionen · Tagungsberichte

NEU AUF DER HOMEPAGE

www.zd-beck.de

Rezensionen

- Tim Wybitul Stephan Pötters, Grundrechte und Beschäftigtendatenschutz, Baden-Baden (Nomos) 2013, ISBN 978-3-8487-0809-3, € 79,-
- Prof. Dr. Gerrit Hornung, LL.M. Manuel Klar, Datenschutzrecht und die Visualisierung des öffentlichen Raums, Münster (LIT Verlag) 2012, ISBN 978-3-643-11835-6, € 34,90

Tagungsbericht

- Dr. Eugen Ehmann Tagungsbericht IDACON 2013

Termine + Termine + Termine + Termine + Termine + Termine + Termine